

# Großflächige Schadholzräumungen – kein Eingriff in Natur und Landschaft?

Norbert Panek †

## Einführung

Im Staatsforstbereich „Reinhardswald“ (Nordhessen) haben seit 2018 windwurf- und kalamitätsbedingt großflächige Schadholzräumungen stattgefunden. Betroffen waren in erster Linie naturferne Fichten-Reinbestände. Nach Auskunft des hessischen Umweltministeriums (vom 11.12.2021 an den Autor) umfassen diese sogenannten „Störungsflächen“ im Forstamtsbereich Reinhardshagen rund 5000 ha, etwa ein Viertel (!) der Fläche des gesamten „Reinhardswaldes“.

## Waldökologischer Großeingriff

Der Umweltverband Naturschutzinitiative e. V. (NI) hatte die vorgenommenen Schadholzräumungen in einem Gutachten ökologisch bewerten lassen (NI 2021) und auf dieser Grundlage sowie mit Bezug auf § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im November 2021 Anzeige gegen den Verursacher Landesbetrieb HessenForst bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Kassel erstattet.

Die Anzeige wurde unter anderem wie folgt begründet:

- (1) Die großflächige Räumung des Schadholzes (mit dem darin enthaltenen Kohlenstoffspeicher von gutachterlich geschätzten 115 Tonnen pro ha) sowie die mit der Räumung verbundene Bodendegradation (Abb. 1, 2) haben in ihrer Dimension die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des örtlichen Naturhaushaltes massiv beeinträchtigt.
- (2) Die Böden wurden auf maximal 20 Prozent der geräumten Flächen durch Befahrung erheblich verdichtet, so dass bodenbiologische Prozesse erheblich eingeschränkt wurden. Bei der per Gutachten ermittelten durchschnittlichen Rückewegfläche von

1733 m<sup>2</sup> pro ha ergab dies hochgerechnet auf die gesamten Räumungsflächen einen Anteil von rund 870 ha. Zudem wurden Bodenbereiche (insgesamt 490 ha!) in Streifen großflächig bis auf das Ausgangsgestein freigelegt. Durch beschleunigte Humus-Abbauprozesse wurden auf einer näher untersuchten Beispielfläche nach Einschätzung des Gutachters rund 55000 Tonnen Kohlendioxid freigesetzt.

- (3) Der Großeingriff war nach Auffassung der Naturschutzinitiative e. V. „vermeidbar“ gewesen. Der Verursacher hätte die vollmechanisierten Schadholzräumungen teilweise (z. B. durch die Wahl größerer Rückegassen-Abstände) oder sogar ganz unterlassen und die angestrebte Wiederbewaldung weitgehend auf dem Wege einer natürlichen, gesteuerten Sukzession erreichen können.
- (4) Der Pflicht, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG), ist der Verursacher nicht nachgekommen. Er hat „zumutbare Alternativen“ offensichtlich weder geprüft noch in Erwägung gezogen und als staatlicher Forstbetrieb seine Vorsorge- und Gemeinwohlverpflichtung nicht wahrgenommen.

## Gute fachliche Praxis?

Auf die genannte Anzeige hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Kassel mit Bescheid vom 15. März 2022 in Ihrem abschließenden Votum wie folgt reagiert: „...“, dass die Schadholzberäumung durch den Landesbetrieb HessenForst der guten fachlichen Praxis entspricht und somit kein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt.“

In der Begründung wird ausgeführt:

- (1) Bei der „Bewertung der Bodendegradation“ könne „eine großflächige

Bodenverdichtung nicht festgestellt“ werden (!). Eine Abschiebung der bestehenden Humusaufgabe sei nicht ersichtlich.

- (2) Auf den Rückegassen werde eine „Verdichtung und Störung der obersten Bodenhorizonte“ zwar bestätigt; jedoch wird festgestellt, dass die meisten Fahrgassen bereits „über Jahrzehnte hinweg genutzt“ würden.
- (3) Ziel der Aufforstung und Pflege durch HessenForst sei laut UNB, „möglichst schnell dafür zu sorgen, dass die sonnenexponierten Flächen wiederbewaldet werden.“ Dies diene auch der „Kohlenstofffixierung sowie der Gesunderhaltung der Böden“. Durch „gezielte Pflanzung von Eichen“ würde ein „naturnaher Laubmischwald“ entstehen. Es könne „nicht festgestellt werden, dass ein Eingriff in die belebte Bodenschicht stattgefunden hat, der nicht der guten fachlichen Praxis entspricht.“
- (4) Bei der Bewertung des Kohlenstoff-/ Stickstoffhaushaltes könne laut UNB ein erhöhter Austrag von Stoffen in Folge der Beräumung „nicht ausgeschlossen werden.“ Eine erhöhte Abgabe von Kohlen- bzw. Stickstoff „konnte weder nachgewiesen noch dementiert werden.“ Sie wäre, wenn nachweisbar, „primär kalamitätsbedingt“. Ein Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG läge somit nicht vor (!).
- (5) Bei der Bewertung der gesetzlichen Normen verweist die UNB auf das Hessische Waldgesetz (HWaldG), wonach „erheblich geschädigte Bestände“ von dem Verbot einer übermäßigen, frühzeitigen Nutzung gezielt ausgenommen werden können (§ 7 (2)). Nach § 8 (2) HWaldG seien „nach pflichtmäßigem Ermessen notwendige Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwehren.“ Die großflächige Beräumung der vom Borkenkäfer befallenen Bäume diene somit



Abb. 1: Hektarweise bloßgelegte und in Streifen aufgerissene Waldböden am Langenberg (Reinhardswald) (Foto: Archiv NI)



Abb. 2: Irreparable Bodenschäden durch Befahrung mit Holzerntemaschinen westlich des Parkplatzes „Roter Stock“ (Reinhardswald) – nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde kein Eingriff und „gute fachliche Praxis“ (Foto: N. Panek)

dem Waldschutz. Im Übrigen widerspreche die Wirtschaftsweise des Landesbetriebs HessenForst weder dem im BNatSchG genannten Ziel des Bodenerhalts noch den Anforderungen des § 14 (2) BNatSchG. Nach Interpretation der UNB gelten die Ziele der forstlichen Nutzung nach § 5 (3) BNatSchG (Aufbau naturnaher Wälder ohne Kahlschläge) nicht für „nicht naturnahe Wälder“, also nicht für „durch den Menschen angelegte Fichtenmonokulturen“.

### Fazit und Schlussfolgerungen

Die UNB des Landkreises Kassel stützt sich in ihrer rechtlichen „Begründung“ hauptsächlich auf das HWaldG und betrachtet in diesem Kontext die Räumungen als „unabdingbar“ für den zukünftigen Wald-Wiederaufbau. Ökosystemische Schäden, die diese Vorgehensweise in erheblichem Maße verursacht, werden ausgeblendet oder fachlich heruntergespielt. Aktuelle wissenschaftliche Studien, die die ökologischen und landschaftsklima-

tischen Negativ-Folgen von kahlschlagartigen Schadholzräumungen belegen, wurden offensichtlich nicht als Bewertungsmaßstab herangezogen. Die UNB bestätigt dem Eingriffsverursacher sogar eine „gute fachliche Praxis“, wobei offenbleibt, auf welche Rechtsnorm sich die Behörde dabei beruft, denn im HWaldG taucht der Begriff weder auf noch sind dort konkrete, vollzugstaugliche Standards definiert. Ebenso fehlen Prüfkriterien zur Verträglichkeit bestimmter Forstbewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf die Ziele des Biotop- und Artenschutzes. Das Urteil der UNB des Landkreises Kassel wirft einige Fragen auf: Wie kann es sein, dass eine Naturschutzbehörde die durch viele Studien belegten klima- und bodenschädlichen Folgen sogenannter Schadholzräumungen einfach ausblendet, und wie kommt eine Behörde dazu, einem Staatsforstbetrieb, der Wälder hektarweise zu Kohlenstoff-Quellen degradiert, auch noch eine „gute fachliche Praxis“ zu bescheinigen? Der Fall zeigt nicht nur fachliche Dissonanzen, sondern auch die Unzulänglichkeiten der derzeitigen Gesetze auf, die weitgehend nicht den Schutz des Waldökosystems, sondern lediglich eine zum Teil naturwidrige Waldbewirtschaftung regeln. Die Gesetzeslage ist unkonkret und angesichts der aktuellen ökologischen Herausforderungen auch nicht mehr zeitgemäß. Die Politik ist aufgefordert, durch neue Gesetzgebungsinitiativen hier schleunigst Abhilfe zu schaffen.

### Kontakt

Der Autor, Dipl.-Ing. (Landespflege) Norbert Panek (Korbach), hat diesen Beitrag im Namen des Wissenschaftlichen Beirats der Naturschutzinitiative e.V. (NI) verfasst. Er ist leider kurz vor der Drucklegung des Jahrbuchs Naturschutz in Hessen verstorben.

### Literatur

NI (2021): Kahlschlag im Reinhardswald: Großflächige Schadholzräumungen zerstören Wald-Boden-Ökosysteme – Naturschutzinitiative e.V. (NI) erstattet Anzeige gegen Hessen-Forst. Pressemitteilung vom 12.11.2021. <https://naturschutz-initiative.de> → Presse